

wissen. Von der Klage über die Unzulänglichkeit und Un-
erträglichkeit geistlichen Gerichts¹⁾ in weltlichen Dingen wollte
er nichts hören, und der Gedanke, dem Urteilspruche von Laien
gehörchen zu müssen, war dem stolzen Kirchenfürsten, der nicht
einmal den Hochmeister als Richter in der Braunsberger Streit-
frage gern sah, ein Greuel. Gerade die Forderung des Bundes
nach einem allgemeinen Gericht war es, die diesen Bischof zum
Todfeinde der Vorkämpfer bürgerlicher Freiheit in Preußen
machte.

Von diesem Gesichtspunkt der Beurteilung aus aber müssen
wir ihn gegen einen unberechtigten Vorwurf in Schutz nehmen.
L. v. Baczko behauptet, daß der Bischof von Ermland vor 1440
ein äußerst gefährlicher Feind des Ordens gewesen sei und daß
ihn nur der Eigennutz zum treuen Freunde desselben gemacht
habe.²⁾ Wir wissen nichts von dieser Feindschaft und Baczko
hat sie auch nicht nachgewiesen. Wir halten den Bischof nicht
nur für den bedeutendsten Freund des Ordens in diesen gähren-
den Zeiten, sondern auch für den überzeugungstreuesten. Das
hat er oft genug durch uneigennützigte Handlungen für den
Orden aufs deutlichste bewiesen. Wir haben hier das seltene
Schauspiel, daß ein Bischof von Ermland, dessen Vorgänger und
Nachfolger mit sehr wenigen Ausnahmen aus neidischer und
eifersüchtiger Wachsamkeit über ihre Rechte, deren Schmäle-
rung sie beständig argwöhnten, Feinde des Ordens waren, aus
Ueberzeugung und Treue ein Freund desselben ist. Diese Tu-
gend mildert manchen sonst abstoßend wirkenden Zug in dem
Charakter des Bischofs.

In einem ganz eigentümlichen Lichte erscheint uns die
Behauptung ermländischer Historiker, daß die Regierung im
Bistum eine ganz vortreffliche gewesen sei und die Unterthanen
in ihm sich besonders glücklich gefühlt hätten, wenn wir sehen,
daß nicht nur das im Bundesbriefe verkündete revolutionäre

1) Vergl. das Urteil Töppen's über das geistliche Gericht St.-A. III, 357.

2) Gesch. Preußens III, 219.